

Prüfkriterien zur allgemeinen Vorprüfung gem. Anlage 3 zu § 7 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sind die vorgesehenen Textfelder für eine Darstellung nicht ausreichend, ist dort auf ergänzende Ausführungen hinzuweisen.

Art des Vorhabens: _____

Standort: _____

Antragsteller: _____

(Fachplaner): _____

Anlass der Vorprüfung:

GW-Absenkung/Grundwasserentnahme **von 100.000 m³/a und weniger als 10 Mio. m³/a**
(Es ist eine allgemeine Vorprüfung (A) gem. § 7 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG
durchzuführen)

Zugrunde liegende Unterlagen:

☐ Antragsunterlagen + nachfolgende Angaben des Antragstellers

Nachfolgende Seiten sind vom Antragsteller/Fachplaner auszufüllen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind auf den nachfolgenden Seiten anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben.

1.1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

- Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.
- Ausmaß der Überschreitung des Schwellenwertes für Größe oder Leistung gemäß Nr. 13.3.2 und 13.3.3 der Spalte 2 Anlage 1 zum UVPG durch das Vorhaben.
- Abstand der Anlagenkapazität zum X-Wert (Schwellenwert der obligatorischen UVP-Pflichtigkeit nach Spalte 1 UVPG gemäß § 9 Abs. 1 UVPG).
- Angaben dazu, ob es sich um eine neue Entnahme oder eine Betriebsfortführung handelt.
- Angaben zu Anzahl und Ausmaß der Förderstellen, Aufbereitungsanlagen, etc. (Wasserwerk, Brunnengelände, etc.).
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen resultierend aus der Größe des Vorhabens ausgeschlossen werden sollen.

1.2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

- Angaben dazu, ob andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten mit dem Vorhaben zusammenwirken (z. B. weitere Brunnen in der Nähe)
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben ausgeschlossen werden sollen

1.3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht schon unter „Größe“ dargestellt)

1.3.1. Fläche

- Angaben dazu, ob andere bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten mit dem Vorhaben zusammenwirken (z. B. weitere Brunnen in der Nähe).
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben ausgeschlossen werden sollen.

1.3.2. Boden

- Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen.
- Veränderung der organischen Substanz
- Bodenerosion
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden sollen.

1.3.3. Wasser

- Angaben dazu, ob das Vorhaben die Erteilung oder Änderung einer Erlaubnis für das Benutzen eines Grund- oder Oberflächengewässers z. B. durch Entnahme oder Einleiten von Wasser erfordert (Bsp. Filterrückspülwasser).
- Angaben dazu, ob im Zuge des Vorhabens Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern errichtet oder verändert werden.
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden sollen.
- Angaben zu Zustand und Schutzgrad des Grund- oder Oberflächengewässers

1.3.4. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und biologischen Vielfalt durch das Vorhaben.
- Welche Naturverhältnisse sind am Ort der geplanten Maßnahme anzutreffen und welcher Eingriff ist mit der Maßnahme verbunden?
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden sollen.

1.4. Erzeugung von Abfällen i. S. v. § 3 Abs. 1 und 8 KrWG

- Angaben zu Art und Menge an eventuell anfallenden Rückständen der Rohwasseraufbereitung.
- Angaben zu Art und Menge an eventuell anfallenden sonstigen Abfällen.
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Abfallerzeugung ausgeschlossen werden sollen.

1.5. Umweltverschmutzung und Belästigungen

- Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge.
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen resultierend aus der Umweltverschmutzung und Belästigungen ausgeschlossen werden sollen.

1.6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1. verwendete Stoffe und Technologien.

1.6.2. die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 Abs. 5a BImSchG

- Angaben zu Risiken bei Betriebseinstellung
- Angaben zu Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungs- und Desinfektionsmittel)
- Angaben zu Risiken durch das Aufbereitungssystem
- Angaben zu sonstigen Risiken
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund dieser Risiken ausgeschlossen werden sollen

1.7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z. b. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

- Angaben dazu, ob Risiken für die menschliche Gesundheit durch unter Punkt 1.5 angegebenen Umweltverschmutzung und Belästigungen zu erwarten sind.
- Angaben zu Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund dieser Risiken ausgeschlossen werden sollen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen - zumindest wenn sie offensichtlich sind - im Sinne einer Status-quo-Betrachtung mit einzubeziehen. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-)Nutzung eine Rolle. Insoweit bezieht sich der in der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG enthaltene Begriff des Zusammenwirkens auf sämtliche Vorbelastungen und nicht lediglich auf Vorhaben derselben Art, die in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang errichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die unter 3. genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens und die ökologische Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können sind zu beschreiben.

2.1. Nutzungskriterien

- Beschreibung des Standortes des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, hinsichtlich der Nutzung.
 - Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; z. B. Beschreibung der Siedlungssituation (Lage in geschlossener Ortslage, Ortsrand, Alleinlage bzw. Lage im Außenbereich), bauplanerische Einstufung des Standortes und der umliegenden Siedlungsflächen.

- Angaben zu sensiblen Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen in der Umgebung und Angabe der jeweiligen Abstände.
- Angaben zu anderen Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens
- Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind
- Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen soweit diese möglich sind
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den Standort des Vorhabens ausgeschlossen werden sollen

2.2. Qualitätskriterien

Beschreibung des Standortes des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können, hinsichtlich der Qualität

2.2.1. Fläche

- Beschreibung des Schutzgutes Fläche im Ausgangszustand (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit)
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgeschlossen werden sollen

2.2.2. Boden, Relief, Geologie

- Beschreibung des Schutzgutes Boden im Ausgangszustand (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit)
- Angaben zur Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Bodenerosion und möglichen stofflichen Belastungen der Böden z. B. durch Düngung oder Stickstoffdeposition
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgeschlossen werden sollen

2.2.3. Landschaft

- Beschreibung des Schutzgutes Landschaft im Ausgangszustand (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit)
- Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden sollen

2.2.4.Wasser

- Beschreibung des Schutzgutes Wasser im Ausgangszustand (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit)
- Angaben zu Oberflächengewässern; ggf. Fließrichtung
- Angaben zu Grundwasser; Grundwasserflurabstände
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden sollen

2.2.5.Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt

- Beschreibung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Ausgangszustand (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit)
- Betroffenheit von Feuchtgebieten, ufernahen Bereichen, Flussmündungen, Bergregionen und Waldgebieten
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ausgeschlossen werden sollen

2.3. Schutzkriterien

Angaben zur Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen, wie z. B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotop. Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der europäischen UVP-Richtlinie (z. B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden. Befinden sich entsprechende Gebiete im Umfeld des Vorhabens, sind auch die Art und der Umfang der Betroffenheit überschlägig anzugeben, d. h., durch welchen Wirkfaktor eine Betroffenheit ggf. zu besorgen ist.

2.3.1. Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG bzw. landesrechtlicher Regelung

- Angaben zu nächstgelegtem Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.2. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG bzw. landesrechtlicher Regelung, soweit nicht bereits von Punkt 2.3.1 erfasst

- Angaben zu nächstgelegtem Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG bzw. landesrechtlicher Regelung, soweit nicht bereits von Punkt 2.3.1 erfasst

- Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG bzw. landesrechtlicher Regelung

- Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.5. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG bzw. landesrechtlicher Regelung

1. Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
2. Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.6. Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG bzw. landesrechtlicher Regelung

- Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.7. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. landesrechtlicher Regelung

- Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.8.a) Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete gemäß §§ 51, 53 Abs. 4 WHG bzw. landesrechtlicher Regelungen

- Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.8.b) Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 73 Abs. 1, 76 WHG bzw. landesrechtlicher Regelungen

- Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.9. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien (z. B. Luftqualitätsrichtlinie)

- Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -Pläne der Länder)

- Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

2.3.11. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete **Denkmäler**, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Kulturdenkmale)

- Angaben zu nächstgelegenen Gebiet
- Angaben zur Vorkehrungen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Gebiet ausgeschlossen werden sollen

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

Die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt ist unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit, Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben und Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, durchzuführen.

3.1. Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Beschreibung des Schutzgutes Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, (im Ausgangszustand)
- Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung und infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- Beschreibung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (im Ausgangszustand)
- Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung und infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3. Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

3.3.1. Schutzgut Fläche

- Beschreibung des Schutzgutes Fläche (im Ausgangszustand)
- Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung und infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.2. Schutzgut Boden

- Beschreibung des Schutzgutes Boden (im Ausgangszustand)
- Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung und infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.3. Schutzgut Wasser

- Beschreibung des Schutzgutes Wasser (im Ausgangszustand)
- Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung und infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.4. Schutzgut Luft und Klima

- Beschreibung der Schutzgüter Luft und Klima (im Ausgangszustand)
- Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung und infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.3.5. Schutzgut Landschaft

- Beschreibung des Schutzgutes Landschaft (im Ausgangszustand)
- Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung und infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.4. Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Beschreibung der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter (im Ausgangszustand)
- Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung und infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Ihr Ansprechpartner beim Landkreis Vechta

66 - Amt für Umwelt und Tiefbau

Frau Peters

Tel.: 04441-898/2521 oder Fax 04441/898-1041, Mail: 2521@landkreis-vechta.de